

Bekanntmachung,

Nr. M. 1/2. 17. R. R. A.

vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des königlichen Kriegsmaterialeinsatzgesetzes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6^a der Beschlagnahmengesetze über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) und 11. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Beschlagnahmengesetze vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsverkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unwillkürlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A. betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Mäuler, Entloftungsmaschinen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauereien, Gastwirtschaften und Schenkbetriebe (z. B. Brauereien, Bierkeller, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bieranstalten aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Festvereine und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Ladens- und Aus-

^{a)} Mit Gefährdung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. wird, sofern nicht von dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer der Beschlagnahme, die Enteignung oder Verhaftung entgegensteht oder sich weigert, den Befehl des Beamten zu befolgen oder zu befehlen, Zuwiderhandlung;
2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand besitzverleiht, besetzt, oder sonst, wie durch ein anderes Vergehen, die Beschlagnahme oder Enteignung zu verhindern sucht;
3. wer der Beschlagnahme, die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern oder sonst zu veräußern, Zuwiderhandlung;
4. wer den beschlagnahmten Gegenstand zu veräußern oder sonst zu veräußern, Zuwiderhandlung.

^{b)} Wer vorsätzlich die Beschlagnahme, die Enteignung oder Verhaftung entgegensteht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt sind, in Haft für den Staat verurteilt werden. Gleiches wird bestraft, wer vorsätzlich die beschlagnahmten Gegenstände entgegensteht oder zu veräußern sucht.

Wer vorsätzlich die Beschlagnahme, die Enteignung oder Verhaftung entgegensteht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt sind, in Haft für den Staat verurteilt werden. Gleiches wird bestraft, wer vorsätzlich die beschlagnahmten Gegenstände entgegensteht oder zu veräußern sucht.

Kassationsgeschäfte, Fabrikanten und Privatpersonen — ausgenommen Händler (siehe § 10) —, welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahm, soweit sie sich im Besitz oder im Gewahrsam der in § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erlischt auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Kassationsabteilung des Reichs Kriegsministeriums oder durch die Militärbeschlagnahme freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgerichtliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anmerkungen oder eines weiter erlassenen Beschlusses erlaubt werden. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Zwangsversteigerung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Beschlagnahme beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angetreten ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die bisherigen Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erhalten auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Entgegennahme.

§ 8.

Übernahmepreis.

Für den beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8.— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gewinn für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entzinnung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Abliefert, die mit dem vorbestimmten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies folgend bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichswehrgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Abt. 34, endgültig festgelegt.

§ 9.

Freiwillige von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein Sammelvermerk oder Sammelvermerk über den Wert anerkannt Sachverhältnisse festgelegt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden bekannt gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Außerdem entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind und verbleiben, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

- a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Humpen, Zinnrohre aus Vierdruckapparaten und Syphon für totholensäurehaltige Getränke, Maßgefäße (Vormäße, Füllmaßgefäße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Zinnflaschen, medizinische Spritzen, Messer, Zinn- und Zinnwaren.
- b) Andere Zinngegenstände, wie Gefäße und Trinkgefäße, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Säuge, Krüge, Syphonverhänger, Lampen, Leuchter usw.

Der Übernahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6.— Mark für jedes Kilogramm.

Der Übernahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3.— Mark für jedes Kilogramm.

c) Vöfel und Gabeln (Stiele allein ausgegliedert) und Utensilien.

Der Übernahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2.— Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlagnahme- oder Beschlagnahmezeichen sind zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Material an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Sannever, den 8. Februar 1917.

Stellvert. Generalkommando X. A. A.

Der kommandierende General
von Sänisch,
General der Infanterie.

Wasserkreis - Buchdruckerei - Braunschweig

